

«Ausführungsbestimmungen» hiezu⁴⁵⁾. Zur technischen Durchführung des Vertrages wurde eine ständige gemischte technische Kommission aus je drei Delegierten eingesetzt (Art. 3 des Vertrages). Obschon in den wichtigsten Parteien erfüllt, verdient es dieser Vertrag, besonders erwähnt zu werden. Durch ihn wurde auf Wunsch der Schweiz das militärisch wichtige, potentielle Festungsgebiet des Ellhorns gegen den geschlossenen Willen der Gemeinde Balzers durch Tausch an die Schweiz abgetreten. Hatte Liechtenstein im letzten Krieg vom Bestand der freien Schweiz selbst politisch überaus profitiert, so war diese Ermöglichung von schweizerischen Verteidigungsanlagen unmittelbar an der Landesgrenze ein Gegenstand der Abgeltung und des Dankes wie auch ein Beweis des enormen Vertrauens gegenüber der wehrhaften Schweiz.

1950: Vereinbarung betreffend «die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt» in Liechtenstein unter Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung⁴⁶⁾.

Die vorgenannten Verträge werden uns in diesem Referat nicht weiter beschäftigen. Abgesehen von den gelegentlich auf einseitigem Interesse beruhenden Regelungen unterscheiden sich diese Staatsverträge im Prinzip nicht von irgendwelchen anderen völkerrechtlichen Verträgen auf der Basis der Gleichheit zwischen irgendwelchen anderen Staaten. Doch sind die zahlreichen Verträge und vor allem die Verträge mit einseitigem Entgegenkommen Ausdruck besonders enger zwischenstaatlicher Beziehungen.

Wir wenden uns nun der wichtigsten Gruppe unserer völkerrechtlichen Staatenverbindungen zu.

2. *Gruppe*: darunter fallen vornehmlich der «Vertrag ... über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet» von 1923 samt Änderungen⁴⁷⁾, Zollanschlußvertrag oder in Anlehnung an das Einführungs-Gesetz vom 13. 5. 1924 Zollvertrag (ZV) genannt⁴⁸⁾, und das Übereinkommen betreffend «die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerische Postverwaltung und die Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung» von 1920⁴⁹⁾.

Bei diesen Verträgen handelt es sich um völkerrechtliche, funktionalistische⁵⁰⁾ Staatenverbindungen, und zwar, und darin liegt ihre völkerrechtliche Besonderheit, auf der Basis partieller Ungleichheit, weil

⁴⁵⁾ LGBl. 1952/7 sowie gemeinsame Ausführungsbestimmungen hiezu vom 14. 12. 1951.

⁴⁶⁾ Vereinbarung mit Eidg. Luftamt, liechtensteinischerseits ratifiziert: LGBl. 1950/9 und LGBl. 1953/13.

⁴⁷⁾ Vertrag vom 29. 3. 1923, LGBl. 1923/24 (BS 11 160); Vertrag betreffend die Abänderung des Zollvertrages vom 22. 11. 1950, LGBl. 1951/11 (AS 1952 118) und Regierungsvereinbarungen vom 24. 9. 1964 betreffend die liechtensteinischen Zoll- und WUST-Anteile, LGBl. 1964/41 (AS 1964 855) und 1964/42 (AS 1964 853). Ferner Notenwechsel vom 24. 9. 1964 betreffend die Leistung eines jährlichen Beitrages durch das Fürstentum Liechtenstein an die Aufwendungen der Eidgenossenschaft für die Brotgetreideversorgung sowie vom 18. 11./6. 12. 1968 betreffend Verwaltungskostenbeitrag an die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung.

Vgl. auch die Vereinbarungen, die unter Anm. 63—65 aufgeführt sind.

Mit dem Zollvertrag in gewisser Verbindung stehen weitere Staatsverträge (IKS-Abkommen und EFTA-Protokoll), die im entsprechenden Zusammenhang weiter unten aufgeführt werden; vgl. auch Anm. 66 und 67.

⁴⁸⁾ Einführungs-Gesetz vom 13. 5. 1924, LGBl. 1924/11.

⁴⁹⁾ Übereinkommen vom 10. 11. 1920, LGBl. 1922/8 (BS 11 177).

⁵⁰⁾ Vgl. Anm. 23.